

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

15. Jahrgang, Freitag, den 26. September 2008, Nummer 9



Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst mit den **Gemeinden:** Bergisdorf, Breitenbach, Bröckau, Döschwitz, Droyßig, Droßdorf, Grana, Haynsburg, Heuckewalde, Kretzschau, Schellbach, Weißenborn, Wetterzeube und Wittgendorf

Abradeln der Weinroute a. d. Weißen Elster

3. Oktober 2008 von 10.00 bis 18.00 Uhr

Alle Winzer und Direktvermarkter freuen sich auf Ihren Besuch.

(Mehr Infos finden Sie auf Seite 2.)

1. Droyßiger Weinlesefest

4. Oktober 2008 ab 14.00 Uhr

mit Livemusik im Schlosspark Droyßig

7. Oktoberfest in Salsitz

4. Oktober 2008 von 18.00 Uhr bis 2.00 Uhr

**mit der Schalmeyenkapelle Wetterzeube und DJ Uwe
im Festzelt im Weingut Salsitz**

**Es gibt typisch bayrische Speisen und Getränke
wie beim Oktoberfest in München.**

Tischreservierungen unter der Tel.-Nr. 0 34 41/22 05 65

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs-
gemeinschaft
Bröckau
Droßdorf
Grana

Seite 3
Seite 5
Seite 5
Seite 6

Heuckewalde
Droyßig
Kretzschau
Wetterzeube
Wittgendorf

Seite 6
Seite 11
Seite 15
Seite 16
Seite 16

Abbradeln

der Weinroute a.d. Weißen Elster am 3. Oktober '08

Start: 10.00 Uhr
Weinhof Kloster Posa

▶ Pannendienst: 0170/18 0 44 63

HAUSTGEBERVERZEICHNIS

Alle Stationen sind in der Zeit von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet.

Stationen	Speisen / Getränke	Aktionen / Musik / Sonstiges
1. START Weinhof Kloster Posa Posa - Winzer B. + N. Hörig	ab 9.00 Uhr Weinbauernführstück, Weine vom Weinhof Kloster Posa	Histor. Weinbergführungen, historischer Klostergarten
2. Burgschänke Haynsburg 	Grillspezialitäten, Kesselgulasch, Weine aus der Region	Turm- besteigung
3. Trebnitzer Beeren- und Straußenhof Familie Fischer	Leckeres vom Strauß, Kaffee & Kuchen, Hofladen- sortiment, Beerenweine & Weine der Region	120 sek. Fahrradmarathon auf einem Trainer. Den drei Schnellisten winken tolle Preise.
4. Bischofsleite Wetterzeube Weinbau Seeliger Familie Seeliger	Weine vom Weingut Seeliger	Spielmöglichkeiten für Kinder, Besichtigung des Ziegenstalls
5. Ziegenhof Schleckweda Familie Blume	Ziegenkäseteller, Kaffee & Kuchen, Ziegenmilchreis	
Weingut Schulze Winzer Marcel Schulze	Weine vom Weingut Schulze	Sandkasten für die Kleinen
6. Weingut Saalitz & Vinothek Familie Triebe	Gebruzzeltes von der FFW Saalitz, Kaffee & Kuchen, Weintrauben-Käse-Spieße, Weine vom Weingut Saalitz	

Für die geführte Tour gelten folgende Abfahrtszeiten:

- 10.00 Uhr Abfahrt Kloster Posa
- 11.30 Uhr Abfahrt von der Haynsburg
- 13.00 Uhr Abfahrt vom Beeren- und Straußenhof
- 14.00 Uhr Abfahrt Bischofsleite Wetterzeube
- 15.00 Uhr Abfahrt vom Ziegenhof Schleckweda

(Für Schäden jeglicher Art übernimmt der Veranstalter keine Haftung.)

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig
Tel. Nr. 03 44 25/4 14 -0
Fax: 03 44 25/2 71 87
E-Mail: info@vgem-dzf.de
Internet: www.vgem-dzf.de

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	<u>Alle Ämter</u>	<u>Standesamt</u>
Montag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Bürgerbüro Droßdorf

(Schulweg 23, 06712 Droßdorf, Tel. 0 34 41/72 51 53)

Montag	Keine Sprechzeit	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

ins kalte Wasser“ gewagt und die ersten Hürden der Eigenständigkeit gemeistert haben.

Wichtiger Hinweis: Es können sich alle Existenzgründer bewerben, die ihr Unternehmen nach dem 01.01.2006 gegründet haben, auch die Bewerber um den „Zeitzer Michael“ der letzten Jahre

Beim Wettbewerb um den „Zeitzer Michael“ geht kein Teilnehmer leer aus! Allen Teilnehmern winken folgende Preise:

- **Viel Aufmerksamkeit**
 - Wir haben verschiedene Möglichkeiten organisiert, damit man sich über ihr Unternehmen informieren kann.
- **zahlreiche Sonderpreise** - beim vorigen Mal im Wert von insgesamt mehr als 8.000,- Euro.
- Der Gewinner erhält den „Zeitzer Michael“ verbunden mit
 - einer Vielzahl von **Geld- und Sachwerten**
 - **„Rotkäppchen-Sekt“**
 - **kostenlose** Werbung für ihr Unternehmen

Jeder Bewerber bekommt eine Urkunde und eine Flasche

Dabei ist überregionale Aufmerksamkeit garantiert. Viele prominente Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung haben ihre Teilnahme zur Preisverleihung am 29.01.2009 im Festsaal im Schloss Moritzburg zugesagt.

Einsendeschluss ist der 21.11.2008

Was muss man tun, um sich zu bewerben?

Ganz einfach, rufen Sie den Koordinator des Paktes, Herrn Michael Gottschlich, an (0 34 41/84 24 63) und teilen Sie ihm gleich am Telefon alles Erforderliche mit.

Ordnungsamt

Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle

Gemäß 4. Änderung zur Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im Burgenlandkreis (VerbrVO BLK) vom 27. Februar 1997 ist das Verbrennen von Gartenabfällen in der Zeit vom

1. bis 31. Oktober
jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 9.00 bis 12.00 Uhr gestattet.

- * Das Verbrennen ist u. a. verboten
 1. an staatlich anerkannten Feiertagen.
 2. wenn dies mit erheblichen Gefahren oder Belastungen durch Rauchentwicklung verbunden ist.
 3. bei starkem Wind und/oder Nebel.
- * Das Mitverbrennen von anderen Abfällen wie Unrat, Farbe, Plaste, Reifen, Bauholz und Hausmüll ist verboten.
- * Die zum Verbrennen errichteten Haufwerke dürfen max. eine Grundfläche von 4 m² und nicht höher als 1 m geschichtet sein.
- * Unmittelbar vor dem Verbrennen ist das Haufwerk umzuschichten, damit Kleintiere nicht gefährdet werden.
- * Das Feuer ist ständig durch eine über 16 Jahre alte erwachsene Person zu überwachen. Ein gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchbelästigung sind zu verhindern. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
- * Zum Ingangsetzen und zur Unterhaltung des Feuers dürfen keine Mineralölprodukte verwendet werden.
- * Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - außerhalb der bestimmten Zeiten
 - außerhalb eines selbst genutzten Grundstückes
 - andere Abfälle verbrennt
 - oder Mineralölprodukte einsetzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Notrufverzeichnis

Polizei	110
Feuerwehr	112
Revierkommissariat Zeitz	0 34 41/6 34 -0
Revierstation Droyßig	03 44 25/30 88 -0
Bereitschaft der VGem	über Leitstelle BLK
Gasversorgung Thüringen	03 61/73 90 24 16
Mitteldeutsche Energie AG - Servicetelefon enviaM	01 80/2 04 05 06
Krankenhaus Zeitz	0 34 41/7 40 -0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz oder	0 34 41/74 04 40 0 34 41/74 04 41
Polizeirevier BLK Naumburg	0 34 45/24 50
Leitstelle Burgenlandkreis	0 34 45/7 52 90
Tierheim Zeitz	0 34 41/21 95 19
MIDEWA GmbH	0 34 41/66 10

Aufruf zum elften „Zeitzer Michael“ - Existenzgründerpreis der Stadt Zeitz

Am 29. Januar 2009 ist es so weit. Zum nunmehr elften Mal wird im Festsaal der Moritzburg in Zeitz der „Zeitzer Michael 2008“ Existenzgründerpreis der Stadt Zeitz an den innovativsten Existenzgründer der letzten 3 Jahre verliehen.

Die Chancen stehen gut, ganz große herauszukommen und einen der lukrativen Preise beim „Zeitzer Michael 2008“ abzuräumen. Der Wettbewerb zur elften Preisverleihung soll erneut die herausragenden unternehmerischen Leistung junger Unternehmer aus Zeitz und Umgebung (gemeint ist der einstige Landkreis Zeitz) würdigen, die in wirtschaftlich schwierigen Zeiten „den Sprung

Abwasserzweckverband Hasselbach/Thierbach

Mitteilung des Abwasserzweckverbandes Hasselbach/Thierbach

Der Abwasserzweckverband Hasselbach/Thierbach veröffentlicht im vollen Wortlaut eine Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Aus dieser Mitteilung geht hervor, wie das Land Sachsen-Anhalt die finanzielle Unterstützung seiner Bürger, die eine biologische Kleinkläranlage errichten müssen, geregelt hat.

Der Abwasserzweckverband weist ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass diese Regelung **nur** für die Grundstückseigentümer verbindlich ist, die bis zum 31. Dezember 2009 eine Kleinkläranlage mit biologischer Aufbereitung errichten müssen.



Stefanowski
Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Der Pressesprecher

Nr. 108/2008
Magdeburg, den 26.08.2008

KLAR - das Darlehen der IB für Kleinkläranlagen

Wernicke: Mehr als 50.000 Kleinkläranlagen sind umzurüsten

In Sachsen-Anhalt müssen bis Ende 2009 50.000 bis 70.000 Kleinkläranlagen umgerüstet werden. Dann sollen alle dauerhaft zu betreibenden Anlagen den bundesweit einheitlichen Anforderungen und damit dem heutigen technischen Stand entsprechen. Dieser sieht eine biologische Aufbereitung des Abwassers vor. Um die Betreiber von Kleinkläranlagen dabei finanziell zu unterstützen, hat das Land und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) das Darlehensprogramm KLAR aufgelegt. Landwirtschafts- und Umweltministerin Petra Wernicke und Manfred Maas, Sprecher des Vorstandes der Investitionsbank, haben dieses Programm heute in Magdeburg vorgestellt.

Wernicke: „Mit dem Darlehensprogramm KLAR bleiben die finanziellen Belastungen für das Land überschaubar und den Betreibern wird ein attraktives Finanzierungsangebot unterbreitet.“ Bei einer vergleichbaren Förderung wie in Sachsen und der geplanten in Thüringen, wo 1.000 bzw. 1.500 Euro pro Anlage bezuschusst werden, wären Landesmittel von bis zu 100 Millionen Euro notwendig. Die Ministerin sagte, dass das nicht finanzierbar sei. Ein Betreiber müsse bei der Umrüstung je nach Zustand der Altanlage für ein Einfamilienhaus normalerweise mit Kosten in Höhe von 3.000 bis 6.000 Euro rechnen. Um das zu finanzieren, könne er auf ein zinsgünstiges Darlehen der Investitionsbank zurückgreifen. Bei einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Zinssatz von 1,99 Prozent können bei der Investitionsbank Mittel von

3.000 bis maximal 25.000 Euro für die Umrüstung einer Kleinkläranlage beantragt werden, informierte Maas.

Die Anpassungsfrist für die Umrüstung der Kleinkläranlagen ergibt sich aus § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und aus dem Landeswassergesetz von 2005. Bereits bis zum 31.12.2006 hatten die Aufgabenträger für die Abwasserentsorgung Grundstücke festzulegen, die dauerhaft nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden. Nach derzeitigem Stand sind 50.000 bis 70.000 Kleinkläranlagen als Dauerlösung notwendig, die noch fast alle umgerüstet werden müssen.

Die Investitionsbank hat einen Informationsflyer zum Darlehensprogramm KLAR herausgegeben. Darüber hinaus sind ab sofort Informationen und Antragsunterlagen im Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abrufbar. Anträge können ab dem 1. September bei der IB eingereicht werden.

KLAR - das Darlehen der IB für Kleinkläranlagen

Die Fakten

Finanziert werden:

- Neubau oder die Umrüstung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
- inklusive Planungsleistungen und Kosten für die Erstellung notwendiger Zufahrtswege
- Verwaltungsgebühren

Antragsberechtigt sind

- private Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte

Darlehen

- mindestens 3.000 Euro und maximal 25.000 Euro
- Laufzeit 5 Jahre
- Zinssatz 1,99 Prozent p. a. (nominal)

Alle weiteren **Details und Anträge** gibt es bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Kostenfreie Beratung unter Tel. 08 00/5 60 08 46

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden geben bekannt und laden ein

Heuckewalde

Samstag, 11.10.

16.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedankfest

Loitzschütz

Sonntag, 28.09.

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedankfest

Sonntag, 19.10.

11.00 Uhr Gottesdienst
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/
Loitzschütz/Heuckewalde

Rippicha

Sonntag, 05.10.

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedankfest

Freitag, 31.10. (Gedenktag der Reformation)

14.00 Uhr Festgottesdienst zur Fertigstellung der Innenausmalung der Kirche
Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/Loitzschütz/
Heuckewalde Gottesdienstgemeinschaft Kirchspiel
Großpörthen

Kleinpörthen

Sonnabend, 27.09.

14.00 Uhr Herbstkonzert mit Elisabeth Becker,
Martin Groskopf u. A.

Sonnabend, 04.10.

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Erntedankfest

Großpörthen

Sonnabend, 04.10.

15.00 Uhr Gottesdienst m. A. zum Erntedankfest

Wittgendorf

Sonnabend, 04.10.

16.30 Uhr Gottesdienst m. A. zum Erntedankfest

Ossig

Sonntag, 28.09.

14.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest

Donnerstag, 23.10.

19.00 Uhr Gemeindeabend im Ev. Gemeinderaum

Breitenbach

Samstag, 28.09.

15.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest

Haynsburg

Sonntag, 19.10

11.00 Uhr Gottesdienst

Schkauditz

Samstag, 27.09.

17.00 Uhr Konzert zum Erntedankfest mit „SOLIED“

Schellbach

Sonnabend, 04.10.

14.00 Uhr Konzert mit der Lautengilde Jena
(Tag der offenen Tür)

Sonntag, 05.10.

9.30 Uhr Gottesdienst m. A. zum Erntedankfest

Salsitz

Sonntag, 05.10.

9.30 Uhr Gottesdienst m. A. zum Erntedankfest

Zeitz + Region

Samstag, 27.09.

9.15 -

12.00 Uhr Kinderkirche, Gemeindesaal an der
Stephanskirche

Sonntag, 05.10.

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Erntedankfest
Bühne im Schlosspark

Sonntag, 12.10.

19.30 Uhr Nelsonmesse von Joseph Haydn, Michaeliskirche

Sonnabend, 25.10.

17.00 Uhr 4. KinderKirchenKinoNacht,
Gemeindezentrum MICHEL an der Michaeliskirche,
Anmeldung bei Beate Jagusch
Tel.: 03 44 23/2 13 15

im Namen der Gemeindegemeinderäte

Pfr. M. Imbusch Pfr. W. Köppen

Tel.: 0 34 41/21 36 81

0 34 41/21 55 59

Droßdorf**Die Schüler und Lehrer der Grundschule
Droßdorf begrüßen recht herzlich
die Schulanfänger 2008/09****Klassenlehrerin:
vordere Reihe:**

Frau Laue

Sarah-Lysann Linke aus Breitenbach

Loreen Werner aus Giebelroth

Laura Stehfest aus Rippicha

Leon Naumann aus Kleinpörthen

Maximilian Kalletzky aus Droßdorf

Jennifer Götze aus Droßdorf

Maximilian Weber aus Schellbach

Andreas Harnisch aus Frauenhain

hintere Reihe:

Jennifer Pach aus Kuhndorf

Moritz Piehler aus Dragsdorf

Kirsten Pia Kröber aus Kleinpörthen

Manuela Schindler aus Wildenborn

Jannes Jörg Biegler aus Lonzig

Jan Schwarz aus Heuckewalde

Clemens Huth aus Rippicha

gez.

Hörtzsch

Rektorin

Bröckau**Kindersachenbörse
in Bröckau**Am Samstag, dem 25.10.2008 findet von 8.00
bis 12.00 Uhr die erste Bröckauer Kindersa-
chenbörse auf dem Gemeindesaal statt.Angenommen wird Herbst- und Winterbekleidung von Gr. 50
- Gr. 188. Außerdem Spielsachen, Reisebetten, Kinderwagen,
Autositze und alles was ein Kind sonst noch benötigt.15 % vom Erlös gehen als Spende an
die Kindertagesstätte „Abenteuerland“
in Bröckau.Eine vorherige Anmeldung unter 0 34 48/
75 17 14 oder 03 44 23/2 11 39 ist unbed-
ingung erforderlich.

Frau Isabelle Knothe

**Forstkurier**Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Droßdörfer Zeitzer Forst mit den Gemeinden Bergisdorf, Breitenbach,
Bröckau, Döschwitz, Droyßig, Droßdorf, Grana, Haynsburg, Heuckewalde,
Kretzschau, Schellbach, Weißenborn, Wetterzeube und Wittgendorf**- Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft Droßdörfer-Zeitzer Forst,

Redaktion: Zeitzer Straße 15,

06722 Droyßig im Hauptamt: Frau Binneweiß

Telefon 03 44 25 / 4 14 25, Fax 03 44 25 / 2 71 87,

E-Mail info@vgem-dzf.de

Internet www.vgem-dzf.de

Satz und Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,

Telefon (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 48 91 55

- Geschäftsführer: Marco Müller**- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redak-
tion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließ-
lich die Meinung des Verfassers wieder.Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöh-
tem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kosten-
los an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Droßdörfer Zeitzer Forst als
Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.**- Anzeigenannahme:**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Büro Delitzsch, 04509 Delitzsch,

Kohlstraße 11, Telefon (03 42 02) 6 25 98, Fax (03 42 02) 5 13 03,

Funk: 01 71 / 3 14 76 21, E-Mail: anzeigen@wittich-herzberg.de

- Verantwortlich für Anzeigen: Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen

Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelie-
ferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz
des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprü-
che, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Biathlon Wettkampf (Sommerbiathlon) um den Oskar Brüsewitz Pokal der Gemeinde Droßdorf

Datum: Samstag, den 18. Oktober 2008
Ort: Schießstand Kuhndorf
 (OT Gemeinde Droßdorf)
Start: 10:00 Uhr
Meldefrist: bis 10. Oktober 2008
 in der Gemeinde Droßdorf
 Tel.: 0 34 41/71 87 93
 Fax: 0 34 41/6 19 92 49
 E-Mail: gemeinde-drossdorf@t-online.de
 Nachmeldungen bis 9:30 Uhr am Veranstaltungstag am Schießstand möglich

Startgebühr: Keine
Wettkampf: Lauf über ca. 4 km (Knittelholz, Kuhndorf) danach je Teilnehmer fünf Schuss (liegend) mit bereitgestellten Kleinkalibergewehren pro Fehlschuss eine Strafrunde im Gelände des Schießstandes (ca. 100 m) danach nochmals Lauf über die 4 km anschließend Zieleinlauf
 Es erfolgt Einzelwertung der Starter und Mannschaftswertung (3 Teilnehmer je Mannschaft gehen hier in die Wertung)

Preise: Preisgelder von insgesamt 700 Euro + Pokale
 Gemeinde Droßdorf
 Schulweg 23 - 0671 2 Droßdorf
 Tel. 0 34 41/71 87 93
 Fax 0 34 41/6 19 92 49

Grana



Die Bürgermeisterin informiert

Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am 21.10.2008, 19.00 Uhr im Sportlerheim Grana statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grana sind recht herzlich eingeladen.

Das Gemeindebüro Grana bleibt aus Krankheitsgründen ab Montag, dem 29.09.2008 für ca. 6 Wochen geschlossen.

In dieser Zeit stehen Ihnen die Mitarbeiter in der VGem Droyßiger-Zeitzer Forst unter der Tel. Nr. 03 44 25/41 40 für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie auch meine Sprechstunde, die jeweils dienstags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro stattfindet.

Anemone Just
Bürgermeisterin

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, der 30. Oktober 2008

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, der 20. Oktober 2008

Heuckewalde

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 25. August 2008

- 49/08 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzplan 2008 für die Investitionsmaßnahme Erneuerung der Trinkwasserleitung Straße der Jugend in Ronneburg (PSP 155.8.3.0031) in Höhe von 60,0 T€ (netto) zulasten der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung Grenzstraße in Ronneburg (PSP 155.8.3.0035).
- 50/08 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzplan 2008 für die Investitionsmaßnahme Entwässerung Seelingstädt-Ort, 2. BA (PSP 155.7.4.0008-04) in Höhe von 80,0 T€ (brutto) zulasten der Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Grenzstraße in Ronneburg (PSP 155.8.4.0045).
- 51/08 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Finanzplan 2008 für die Investitionsmaßnahme Erneuerung der Mischwassersammler „Am Brand“, 1. BA in Rückersdorf (PSP 155.7.4.1020) in Höhe von 40,0 T€ (brutto) zulasten der Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Grenzstraße in Ronneburg (PSP 155.8.4.0045).
- 54/08 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die SGS Bau GmbH & Co. KG, Buchenstraße 3 in 07589 Lederhose erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Entwässerung Seelingstädt, 2. BA den Vergabezuschlag.
 2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Entwässerung Seelingstädt, 2. BA in Höhe von 782.333,91 € (brutto).
- 55/08 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die HSE - Bau GmbH, Siemensstraße 2 in 08371 Glauchau erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Anschluss Erlbachtal, 2. BA den Vergabezuschlag.
 2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Anschluss Erlbachtal, 2. BA in Höhe von 362.006,33 € (brutto).
- 61/08 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzplan 2008 für die Investitionsmaßnahme Neubau Abwasserüberleitung Brahmenau (PSP 155.6.4.1006) in Höhe von 305,0 T€ (brutto) zulasten der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz Hohenölsen Ost.
 2. Die Heinrich Wassermann GmbH & Co. KG, Am Rautenanger 8 in 07613 Crossen a. d. Elster erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Neubau Abwasserüberleitung Brahmenau den Vergabezuschlag.
 3. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Neubau Abwasserüberleitung Brahmenau in Höhe von 571.200,00 € (brutto).
- 62/08 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzplan 2008 für die Investitionsmaßnahme Neubau Abwasserortsnetz und Kläranlage Großsaara (PSP 155.3.4.1038) in Höhe von 315,0 T€ (brutto) zulasten der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz Hohenölsen Ost.
 2. Die Naumburger Bauunion GmbH & Co., Gewerbegebiet Süd in 06618 Görtschen erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Neubau Abwasserortsnetz und Kläranlage Großsaara den Vergabezuschlag.

3. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Neubau Abwasserortsnetz und Kläranlage Großsaara in Höhe von 1.125.206,67 € (brutto).

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10 in 07546 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Heuckewalde

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heuckewalde am 24.06.2008 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Heuckewalde erhebt von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
2. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
3. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rad- und Gehwegen
- b) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
- c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
- f) Randsteinen und Schrammborden
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. die Herstellung von Kinderspielplätzen,
4. Brunnenanlagen und Teiche.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 7 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands-Vorteilsbemessung

(1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Abrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.

(2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	60 %
Parkflächen	70 %
Gehweg einschließlich Randsteine und Schrammborde	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	30 %
Parkflächen	50 %
Gehweg einschließlich Randsteine und Schrammborde	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	20 %
Parkflächen	60 %
Gehweg einschließlich Randsteine und Schrammborde	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

4. Unabhängig von der Klassifizierung der Straße (sh. Anlage zur Satzung) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand von

- | | |
|--|------|
| a) Bushaltestellen | 20 % |
| b) selbstständigen Grünanlagen und selbstständigen Parkflächen | 60 % |
| c) Fußgängerzonen und Plätze | 40 % |

**§ 5
Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

**§ 6
Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze in dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen, d. h. der beitragsfähige Aufwand wird verteilt auf die mit einem Nutzungsfaktor nach der Anzahl der Vollgeschosse (Vollgeschossmaßstab) vervielfältigte Grundstücksfläche.

(2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt

- die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebau-

- ungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
- b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen;
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche.
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 7. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innenbereiches und Außenbereiches sind identisch mit den Begriffsinhalten, die sich aus § 34 und § 35 BauGB ergeben, ohne dass sich aus ihrer Verwendung ein Baurecht ableiten lässt oder begründet. Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.
- (3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Sind Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die bei natürlicher Betrachtungsweise festgestellte Anzahl der Geschosse als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse.
- Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,26
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25

3. für Grundstücke mit einer der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände
- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) für das erste Vollgeschoss | 0,50 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
- | | |
|---|------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand | 0,02 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,04 |
| c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) | 1,00 |
| d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | |
| aa) für das erste Vollgeschoss | 1,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,30 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend gilt c) | 1,00 |
| e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die Beitragsfläche um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtungen,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbstständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 8

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 7) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der

Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 10 Beitragspflichtigen.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. Fassung der Bek. vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 10 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel. Jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13

Billigkeitsregelungen

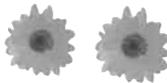
- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden beträgt 1.472 m².
- (3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.472 m² liegt also 1.914 m² (B 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Lesen Sie weiter auf Seite 15.



Droyßiger Nachrichten

Wir gratulieren zum Geburtstag



Droyßig

Frau Marianne Hünig	am 27.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Horst Wagenbreth	am 28.09.	zum 72. Geburtstag
Frau Christa Scheidemann	am 29.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Werner Huth	am 30.09.	zum 82. Geburtstag
Herrn Fritz Kappauf	am 30.09.	zum 86. Geburtstag
Frau Renate Rabitz	am 01.10.	zum 76. Geburtstag
Herrn Hans Thomas	am 01.10.	zum 82. Geburtstag
Frau Griseldis Große	am 04.10.	zum 79. Geburtstag
Frau Margareta Sieler	am 05.10.	zum 77. Geburtstag
Herrn Reinhard Trebs	am 05.10.	zum 81. Geburtstag
Herrn Georg Kijas	am 06.10.	zum 76. Geburtstag
Frau Erika Lange	am 06.10.	zum 77. Geburtstag
Herrn Klaus Schuhmann	am 06.10.	zum 70. Geburtstag
Frau Luzie Seise	am 06.10.	zum 74. Geburtstag
Frau Anna Kral	am 08.10.	zum 73. Geburtstag
Frau Pia Heinecke	am 09.10.	zum 80. Geburtstag
Frau Margarete Altmann	am 10.10.	zum 86. Geburtstag
Frau Renate Schultz	am 10.10.	zum 70. Geburtstag
Frau Elfrieda Oettel	am 12.10.	zum 84. Geburtstag
Herrn Werner Seise	am 12.10.	zum 78. Geburtstag
Herrn Willy Kluge	am 14.10.	zum 73. Geburtstag
Frau Erika Sonnenschein	am 14.10.	zum 74. Geburtstag
Herrn Hilmar Poser	am 15.10.	zum 72. Geburtstag
Frau Hiltrud Schedlok	am 15.10.	zum 73. Geburtstag
Herrn Günter Gabler	am 16.10.	zum 77. Geburtstag
Frau Margarita Herbst	am 17.10.	zum 78. Geburtstag
Herrn Reinhold Radfelder	am 18.10.	zum 74. Geburtstag
Frau Elisabeth Spindler	am 18.10.	zum 80. Geburtstag
Herrn Rolf Nickoll	am 20.10.	zum 79. Geburtstag
Frau Estrid Reschenthaler	am 20.10.	zum 78. Geburtstag
Frau Margarete Kijas	am 21.10.	zum 77. Geburtstag
Herrn Dieter Köhler	am 21.10.	zum 73. Geburtstag
Frau Annemarie Präger	am 22.10.	zum 77. Geburtstag
Frau Ursula Fleischer	am 25.10.	zum 80. Geburtstag
Frau Irma Krahberg	am 27.10.	zum 71. Geburtstag
Frau Erna Lange	am 28.10.	zum 88. Geburtstag
Herrn Dr. Horst Springer	am 28.10.	zum 70. Geburtstag

Die Droyßiger SG

gratuliert recht herzlich



Radfelder, Kay	am 28.09.	zum 25. Geburtstag
Jackel, Gerhard	am 29.09.	zum 51. Geburtstag
Heilmann, Andre	am 30.09.	zum 20. Geburtstag
Schumann, Klaus	am 06.10.	zum 70. Geburtstag
Puschendorf, Lisette	am 08.10.	zum 25. Geburtstag
Lubitzke, Robina	am 10.10.	zum 27. Geburtstag
Storch, Arian	am 13.10.	zum 25. Geburtstag
Renker, Andreas	am 16.10.	zum 40. Geburtstag
Kasper, Kay	am 16.10.	zum 26. Geburtstag
Gaudes, Martin	am 17.10.	zum 22. Geburtstag
Münzberg, Marc	am 20.10.	zum 20. Geburtstag
Vandreike, Horst	am 25.10.	zum 54. Geburtstag
Winkler, Patrick	am 28.10.	zum 26. Geburtstag
Willems, Hans	am 29.10.	zum 45. Geburtstag

Achtung - Termine auf dem Sportplatz

Freitag, 26.09.

18.00 Uhr AH Droyßig - Döschwitz

Samstag, 27.09.

13.00 Uhr 1.KK Droyßig II. - Heuckewalde

Samstag, 27.09.

15.00 Uhr BLL Droyßig I. - Lützen

Sonntag, 28.09.

9.15 Uhr E Droyßig - Geußnitz

Sonntag, 28.09.

14.00 Uhr Frauen Droyßig - Muschwitz

Samstag, 04.10.

9.15 Uhr F Droyßig - Motor Zeitz

Samstag, 04.10.

10.30 Uhr B Droyßig - Eckartsberga

Sonntag, 05.10.

14.00 Uhr Frauen Droyßig - Zorbau

Sonntag, 12.10.

9.15 Uhr E Droyßig - 1. FC Zeitz II.

Samstag, 18.10.

15.00 Uhr BLL Droyßig - Karsdorf

Sonntag, 19.10.

14.00 Uhr Frauen Droyßig - Bad Bibra

Samstag, 25.10.

10.30 Uhr B Droyßig - Heidegrund Süd

Vorankündigung Sportlerball

Termin: Samstag, 8. November 2008

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Waldgaststätte Droyßig

mit: Showband mit Karibik-Flair

Sponsorentombola

Eintritt: 8,00 Euro

Kartenvorverkauf jedes Wochenende auf dem Sportplatz und an der Abendkasse!



Goldener Herbst in der Saale-Unstrut-Region



Veranstaltungen

Am 4. Oktober 2008

1. Droyßiger Weinlesefest

Beginn: 14.00 Uhr im Schlosspark
mit Droyßiger Federweißer und Live-Musik

Am 18. Oktober 2008

Im Zeichen des Hummer

Große Meeresfrüchte-Gala

mit Swing und Dixieland
im Schlossrestaurant Droyßig





Droyßiger Nachrichten

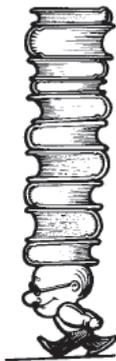
Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Droyßig Schloss/Kavaliersgebäude
Tel. Nr. 03 44 25/22 50 5

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr

Aus Urlaubsgründen bleibt die Bibliothek
in der Zeit vom 13.10. - 17.10.08 geschlossen.

Huhnstock
Bibliothekarin



Freiwillige Feuerwehr Droyßig/ Feuerwehrverein Droyßig e.V.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Jahr 2009 wird unsere Freiwillige Feuerwehr Droyßig 100 Jahre alt. Aus diesem Anlass führten wir in der vergangenen Zeit, wie viele schon bemerkt haben, eine Spendenaktion durch.

Hiermit möchten wir uns in Namen aller Kameraden und Kameradinnen sowie aller Vereinsmitglieder des Feuerwehrvereins recht herzlich bei allen Spendern bedanken!

Unser Dank gilt aber vor allem unseren Vereinsmitglied Karl Kürschner, ohne den diese Spendenaktion nicht möglich gewesen wäre. Leider konnte er aber auch nicht alle persönlich ansprechen. Deshalb besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, Spenden auf unser Vereinskonto einzuzahlen.

Feuerwehrverein Droyßig e. V.
Sparkasse Burgenlandkreis
Konto. Nr. 3 010 700 350
BLZ: 800 530 00

Folgende Spender möchten wir stellvertretend erwähnen.

Physiotherapie Heike Löscher; Gbr. Stolzenhain; Bau GmbH Wolfgang Ablas; Auto-und Zweiradservice Ralf-Heino Jähring; Meko Metallbau; Frau Ines Pfaffendorf; AXA Versicherung Herr Peter Haßler; Frau Birgit Hanke; Herr Dirk Busch; Herr Dr. Hoffmann; Fam. Patzschke Waldgaststätte Droyßig; Herr Helmut Blasel; Herr Roland Schweissinger Gaststätte „Zum Adler“

Diese gesammelten Spenden werden mit dazu beitragen den Geburtstag unserer Feuerwehr am **16. Mai 2009** würde voll zu begehen. Dazu möchten wir heute schon alle recht herzlich einladen.

Nochmals vielen Dank an alle bisherigen Spender/innen in Namen der Feuerwehr und des Feuerwehrverein Droyßig e. V.

Reinhard Wetzels
Vereinsvorsitzender

Feuerwehrverein Droyßig e. V.



Droyßiger Seniorenverein e. V.

Veranstaltungen im Oktober 2008

Mi., den 01.10.

15.00 Uhr Seniorengymnastik
mit Fr. Lachmann

Mi., den 08.10.

Erntedankfest

Mi., den 15.10.

15.00 Uhr Singen mit Fr. Trautwein
17.00 Uhr Vorstandssitzung

Mi., den 22.10.

15.00 Uhr Kaffee-Lesernachmittag

Mi., den 29.10.

15.00 Uhr Singen mit Fr. Trautwein

Der Vorstand



Veranstaltungen der Volkssolidarität Ortsgruppe Droyßig

Begegnungsstätte Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a

Oktober 2008

Mittwoch, 01.10.

14.00 Uhr Kegelnachmittag im „Adler“
Klubnachmittag

Montag, 06.10.

14.00 Uhr Seniorengymnastik
15.30 Uhr Vorstandssitzung

Dienstag, 07.10.

Festveranstaltung zum 63. Jahrestag der Volkssolidarität

Mittwoch, 08.10.

14.00 Uhr Geburtstag des Quartals

Mittwoch, 15.10.

Schlachtfest in Sittichenbach

Mittwoch, 22.10.

14.00 Uhr Klubnachmittag

Mittwoch, 29.10.

14.00 Uhr Gemeinsames Singen

Sonntag, 02.11.

Herbstfest in Weißenborn

Achtung! Die Kassierung für das Schlachtfest erfolgt bis spätestens 08.10.2008!

Zu diesen Veranstaltungen sind alle Interessenten recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand



Deutscher Frauenring

Ortsring Droyßig e. V.

Veranstaltungen im Oktober

Montag, den 06.10.2008

18.30 Uhr Versammlung

Dienstag, den 21.10.2008

15.30 Uhr Kaffee-Lesernachmittag

K. Henschel



Droyßiger Nachrichten

Fahrt zur Talsperre Kriebstein

Ja, aber wo liegt die Talsperre Kriebstein?

Das wollten die Mitglieder des Droyßiger Seniorenvereins e. V. auf ihrer vorletzten diesjährigen Vereinsfahrt ergründen. Und so ging es los, am 18.06.2008 bei schönem „Altweiberwetter“ - nicht zu heiß - nicht zu kalt - kein Regen!

Unser, uns schon bekannter, freundlicher Busfahrer fuhr mit uns über die Dörfer, also nicht Autobahn, was uns sehr freute. Zeitz - Meuselwitz ließen wir hinter uns, Wintersdorf, Gerstendorf, Windisch - Leuba und Geithain, alles gepflegte Dörfer in landschaftlich sehr schöner Gegend begleiteten uns.

Mittweida war Endstation für unseren Bus und wir standen vor einem riesigen Wasserareal umgeben von Wäldern soweit das Auge reichte.

Für die Senioren gab's nun erst mal Stärkung mit Kaffee und Kuchen auf der Seeterasse, von wo aus man den Blick auf die wunderschöne walddreiche Gegend schweifen lassen konnte.

Ja, aber wo kam das viele Wasser her, das sich da vor uns staute?

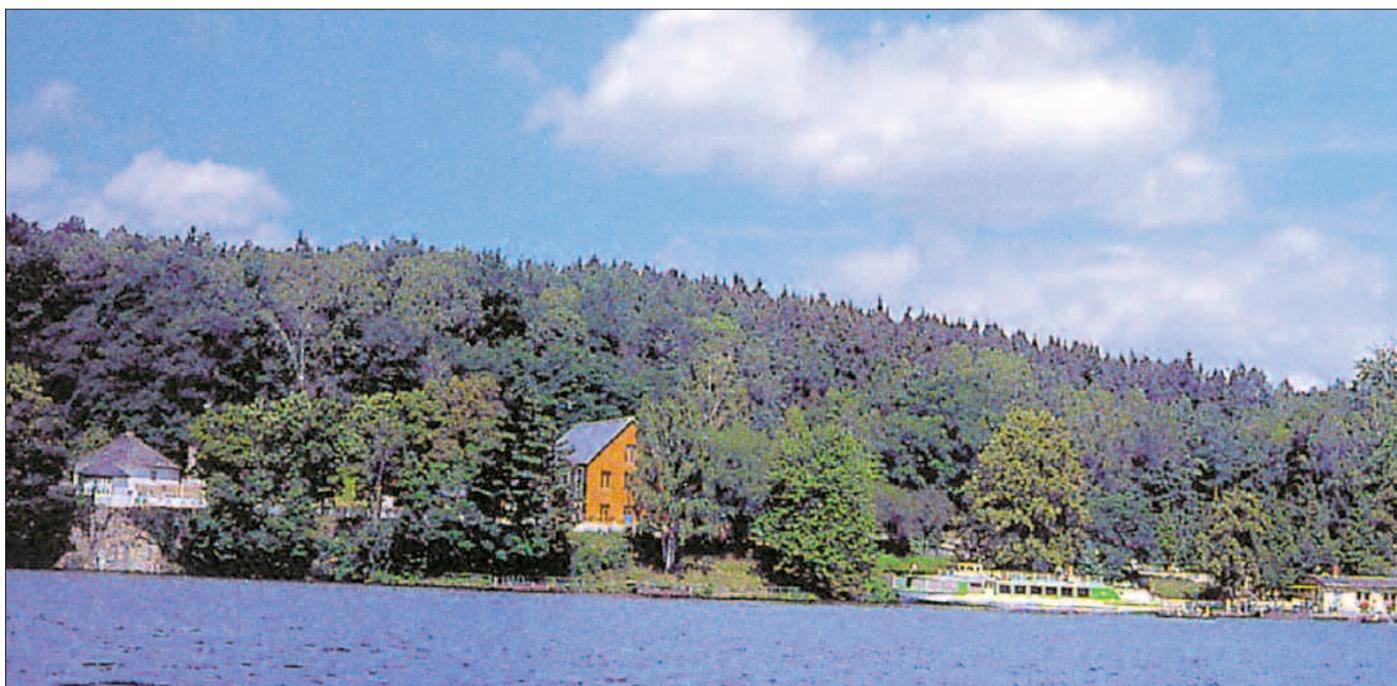
Es ist die Zschopau, die sich hier aus den Quellen vieler anderer kleiner Flüsse vereinigt hat. In grauer Vorzeit wurde sie die „Wilde - Schäumende - Tosende“ genannt. Kein Wunder, dass man sie beim Hochwasser zähmen musste. Und so hat man 1927 mit dem Talsperrenbau begonnen um die Wasserkraft für die Elektrizität zu nutzen.



Nach Kaffee und Kuchen hieß es - und jetzt fahren wir übert den See, übert den See und das Fährschiff „Kriebstein“ schipperte uns eine Stunde vorbei an den bewaldeten, steil abfallenden Hängen, bizarren Felsen und reizvollen Buchten, wo jährlich Zehntausende zu Fuß, per Rad oder im Boot Erholung finden. Auch wir gehörten zu den Zehntausenden, die sich an einer wunderschönen Ausflugstour in dieser so reizvollen Gegend erfreuen konnten.

Den Initiatoren sowie dem Herrn Busfahrer welche uns in diese, uns noch etwas unbekanntere Gegend geführt haben und uns Mitfahrenden wieder heil ans Ziel brachte sei herzlichst gedankt.

E. Baum





Droyßiger Nachrichten

42 BLK 214
(Verf.-Nr.)
Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Weißenfels, 27.08.2008
(Ort) (Datum)

Werte Mitglieder der „Interessengemeinschaft Gemeinschaftsantenne“

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Droyßig VIII
Verf.- Nr.: 42 BLK 214
Gemarkung: Droyßig
Gemeinde: Droyßig

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplanes erlassen.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **29. Oktober 2008, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist im Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan am 26. August 2008 durch die Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens genehmigt worden.

Nach Umsetzung der getroffenen Regelungen ist gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb von einem Monat ab der Bekanntgabe Widerspruch - schriftlich oder zur Niederschrift - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingeht.



das aufgeführte Foto zeigt die neue Kopfstation der Antennengemeinschaft.

Ob diese Kopfstation erhalten bleibt, oder demontiert werden muss, das sollen Sie in einer Mitgliederversammlung entscheiden.

Wir laden Sie alle zu dieser außerordentlich wichtigen Entscheidung, am **03.10.08 um 10.00 Uhr in die Waldgaststätte** recht herzlich ein.

Es geht um das Ende oder den Fortbestand der Antennengemeinschaft.

Deshalb ist eine Teilnahme jedes Mitgliedes unbedingt erforderlich.

Nun werden Sie wohl sagen, was sich denn der Vorstand erlaubt, an einem Staatsfeiertag eine Versammlung durchzuführen. Das ist volle Absicht, weil wir der Meinung sind, dass an diesem Tag fast alle Mitglieder zu erreichen sind.

Es muss nicht nur entschieden werden über das Ende oder den Fortbestand der Interessengemeinschaft, sondern es macht sich auch die Neubesetzung des Vorstandes notwendig.

Herr Schumann, ca. 22 Jahre als Vorsitzender für die organisatorischen Belange der Gemeinschaft und Herr Jödicke, 12 Jahre für die Finanzen verantwortlich (vorher ca. 11 Jahre Herr Krug) möchten ihr Amt abgeben. Die technische Betreuung der Anlage wird weiterhin von Herrn Honigmann übernommen.

Es war nicht immer einfach, die anfallenden Probleme zur Zufriedenheit der Mitglieder zu erledigen. Vor allem im Finanzbereich gab es viel Ärger. Jährlich wurden im September ca. 60 Mahnungen wegen **13,00 €** Jahresbeitrag erstellt und ausgetragen. Auch in diesem Jahr sind es wieder 63 Mahnungen die noch den säumigen Mitgliedern zugestellt werden müssen, obwohl der Beitrag schon am 30. April jeden Jahres fällig ist. Wir sind mit diesem Preis bestimmt an „erster Stelle“ im Burgenlandkreis und darüber hinaus. Hoffentlich ändert sich das einmal mit den säumigen Zahlern. Der größte Teil der Mitglieder hat mit dem jeweiligen Kreditinstitut einen Abbuchungsauftrag vereinbart. Problemlos erhalten wir von diesen Mitgliedern jeweils am 10. April den Jahresbeitrag.

Zum Schluss möchten wir noch einmal an Sie appellieren, die Wichtigkeit ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung am 03.10. zu überdenken. Denn nur wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, kann über den Fortbestand oder das Ende der Interessengemeinschaft entschieden werden.

Im Auftrag des Vorstandes informierte Sie Herr Jödicke.

gez. Ronneburg



Wichtige Termine im Oktober 2008

Blaue Tonne	02.10.
Hausmüll	06.10.
	20.10.
Biomüll	13.10.
	27.10.
Gelber Sack	06.10.
	20.10.
Problemmüll	24.10.
	in der Zeit von 15.30 bis 16.00 Uhr



(4) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke nach Absatz 3 wird wie folgt vorgenommen:

- a) bis 1.914 m² mit der gesamten Grundstücksfläche,
- b) darüber hinaus wird die restliche Grundstücksfläche nur noch zu 30 % herangezogen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Heuckewalde, den 24.6.2008



Kühn
Bürgermeister



Anlage zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Heuckewalde

Klassifizierung der Straßen

Verkehrsanlage	ggf. Abschnitt	Anliegerstraße	Haupterschließungsstraße	Hauptverkehrsstraße	Platz
Ortsteil Heuckewalde					
Allee		X			
Damm			X		
Gasse		X			
Hohlweg		X			
Kleinpörthener Weg			X		
Pölziger Straße				X	
Schlosshof		X			
Schulstraße		X			
Siedlung		X			
Teichweg		X			
Ortsteil Loitzschütz					
Am Dorfteich			X		
Gasse		X			
Heuckewalder Straße			X		
Nedisser Weg			X		
Teichweg		X			
Zeitzer Straße			X		
Ziegelscheunenweg		X			
Hirtenplatz	Flur 4, Flurst. 51 u. 74				X
Ortsteil Giebelroth					
Gasse		X			
Hauptstraße				X	
Kleinpörthener Weg		X			
Pölziger Straße				X	
Platz	Flur 2, Flurst. 50/3			X	

Kretzschau



Wahlleiterin der Gemeinde Kretzschau

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass die nachstehend aufgeführte, bei der Gemeinderatswahl am 13.06.04 gewählte Kandidatin ihr Mandat im Gemeinderat (wegen Wahl zur Bürgermeisterin) niedergelegt hat und folgender nächst festgestellter Bewerber das frei gewordene Mandat angenommen haben:

Partei/Wählergruppe
durch

**Christlich Demokratische
Union (CDU)**

Droyßig, den 08.09.2008

Mandatsverzicht durch

Dürholt, Gertraud

Mandatsannahme

-



Hartung
Wahlleiterin

Wetterzeube



Einladung an alle Einwohner der Gemeinde Wetterzeube und an alle Gäste aus nah und fern zum

Herbstfeuer

in Dietendorf am Freitag, dem 17. Oktober 2008

ab 18.00 Uhr Treffpunkt am Staubecken
19.00 Uhr Fackelumzug - anschließend Anzünden des Herbstfeuers

Für Speisen und Getränke ist gesorgt! Rost brennt!
Es lädt ein der Dorfverein „Dietendorfer“ e. V.



Die Ernährung unserer Vorfahren im Mittelalter

Um die nicht ganz ohne Lebenskraft zu bewältigenden Alltagsarbeiten zu verrichten, waren die Grundbedürfnisse der Menschen zu befriedigen.

Wie der Mensch diese in materieller und geistig kultureller Art befriedigt, das bestimmt seinen Alltag und seine Lebensweise.

Die Grundbedürfnisse Wohnen, Kleiden und Ernährung sind hier Maßstab.

Die bäuerliche Kost war im Allgemeinen recht einfach. Rüben und Kraut und Speck gekocht, Käse, Hirsebrei und Brot waren Grundnahrungsmittel. Fleisch kam relativ selten auf den Tisch, dafür gab es selbst gebrautes Bier als Getränk. Lag doch auf vielen Haushaltungen das Braurecht und auf manchen gar das Schankrecht. So bescheiden die Mahlzeiten der Masse der Bauern im Alltag auch gewesen sein möchten, an Festtagen oder besonderen Familienfeiern wurde aufgetragen, was Küche und Keller zu bieten hatten. Manchmal auch des Guten zu viel.

Im ländlichen Bereich blieb die Ernährung bis in die 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts so gleich, wie sie seit Jahrhunderten zuvor war. Der Drehpunkt des Nahrungswandels vollzog sich mit Ende des Dreißigjährigen Krieges in dem auch die Dorfbevölkerung von Wetterzeube und den umliegenden Orten schwer gelitten hatten.

Der Kampf ums tägliche Brot war ein ständiger Angstfaktor. Zwischen 1657 und 1800 stiegen in Leipzig die Preise für Weizen, Roggen und Erbsen auf das Vier- bis Fünffache, bei Fleisch um das Dreifache, während die Löhne nur wenig zunahmen.

1770/72 wird Sachsen von einer Hungerskatastrophe schwer heimgesucht. Es werden etwa 36.000 Kinder weniger geboren und rund 60.000 Menschen starben mehr.

Die wirkliche Not hinter diesen Zahlen ist eine für unsere Verhältnisse nicht Vorstellbare. Im 18. Jahrhundert wird Brot zur wichtigsten Speise der Nebenmahlzeiten. Oft muss es die Hauptmahlzeit ersetzen.

Als Backgetreide verwendete man Roggen, Gerste, Hafer und Dinkel. In Notzeiten mussten Kleie, Eicheln und Baumrinden das Brotmehl strecken bzw. ersetzen.

Gebacken wurde in Wetterzeube in eigenen Backöfen oder im Gemeindebackofen. Brot galt immer als etwas Besonderes, dem Verehrung gebührte. Bis zum heutigen Tage dürfte es überall eine Selbstverständlichkeit sein, jedem Brot zu geben, der darum bitet.

Auch Fleisch gehörte zur Alltagskost, aber der Fleischkonsum ging vom Spätmittelalter bis zum beginnenden 19. Jahrhundert stark zurück.

Dennoch haben wohl große Teile der Bevölkerung unseres Dorfes ein Schwein gefüttert und geschlachtet. Ist doch die Ausnutzung

des geschlachteten Schweins sehr ergiebig. Es ist fast alles genießbar und es wird kaum etwas weggeworfen.

Mit Rückgang des Fleischkonsums war die pflanzliche Kost wieder gefragt und mit der Nachfrage gestalteten sich die Preise neu und ebenso gab es regionalbedingt Unterschiede in der Zubereitung des Genusses. Um 1680 erst wurde die Kartoffel in größerem Umfang in Deutschland angebaut und zum Hauptnahrungsmittel.

Heimatverein Wetterzeube e. V.

Wittendorf

Kita Regenbogen Großpörthen

Die Sommerpause ist beendet. Nun tritt wieder Alltag im Kindergarten ein, mit Vormittagsbeschäftigung, Basteln, Malen, Kneten, Singen, Vorschulübungen und Sportstunden. Jede Woche steht unter einem anderen Thema und wird zusammen mit den Kindern geplant und ausgestaltet.

Seit Anfang September sind dann auch, die nicht mehr.

Ganz so Kleinen in die große Gruppe gewechselt und es werden Jüngere nachfolgen.

Nachdem jetzt unsere Kita einen Namen hat, wurde von den Erziehern und den Kindern der jeweiligen Gruppe ein Gruppenname ausgedacht.



Demnach heißt die große Gruppe „KLEINE STROLCHE“ und die kleine Gruppe hat sich „SONNENKÄFER“ genannt. Auch im Hortraum hat sich Einiges getan. So wurde die schon alte, sehr dunkle Schrankwand gegen eine neue, helle und zu den Computertischen passende Regalwand ausgetauscht und auch ein Ranzenregal eingebaut. Weitere Vorhaben sind in Planung.

Kerstin Heilmann

Elternvertreter

- Anzeige -

- Kröber -

Geburtstage

*Die Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes und die Bürgermeister
gratulieren ihren Jubilaren recht herzlich
zum Geburtstag und wünschen
beste Gesundheit*



Bergisdorf

Frau Margarete Lützkendorf am 02.10. zum 74. Geburtstag
Herrn Dieter Häselbarth am 09.10. zum 71. Geburtstag
Herrn Rudolf Lenker am 13.10. zum 79. Geburtstag
Frau Gertrud Baumbach am 17.10. zum 74. Geburtstag

Breitenbach

Herrn Günter Schmidt am 06.10. zum 73. Geburtstag
Frau Rosel Seidler am 15.10. zum 73. Geburtstag
Frau Gertrud Blau am 16.10. zum 86. Geburtstag
Frau Ruth Dressel am 22.10. zum 73. Geburtstag
Herrn Fritz Vogel am 25.10. zum 79. Geburtstag

Bröckau

Frau Dorothea Heuschkel am 06.10. zum 73. Geburtstag
Frau Elfriede Scheibe am 14.10. zum 90. Geburtstag
Frau Elisabeth Johnscher am 23.10. zum 90. Geburtstag

Döschwitz

Frau Anneliese Taubert am 26.09. zum 80. Geburtstag
Herrn Gerhard Jakubowski am 27.09. zum 75. Geburtstag
Frau Gertraud Krietzsch am 15.10. zum 85. Geburtstag
Frau Christa Knappe am 18.10. zum 71. Geburtstag
Frau Erika Schulze am 20.10. zum 70. Geburtstag
Herrn Rudolf Kühn am 23.10. zum 85. Geburtstag
Frau Elly Strauch am 23.10. zum 80. Geburtstag
Frau Adam Magdalene am 25.10. zum 75. Geburtstag
Frau Helene Geidel am 25.10. zum 91. Geburtstag

Droßdorf

Herrn Kurt Castel am 01.10. zum 87. Geburtstag
Herrn Siegfried Bans am 02.10. zum 74. Geburtstag
Herrn Erhard Czichollas am 03.10. zum 70. Geburtstag
Frau Irmgard Kania am 06.10. zum 82. Geburtstag
Frau Marianne Hannß am 08.10. zum 81. Geburtstag
Herrn Hermann Prüfe am 10.10. zum 73. Geburtstag
Frau Alice Hermann am 14.10. zum 78. Geburtstag
Herrn Siegfried Eißner am 21.10. zum 82. Geburtstag
Frau Christa Hahn am 22.10. zum 80. Geburtstag
Frau Erna Münx am 23.10. zum 89. Geburtstag
Herrn Günther Kania am 28.10. zum 82. Geburtstag

Grana

Frau Helga Findeis am 26.09. zum 76. Geburtstag
Frau Gerlinde Nötzel am 26.09. zum 72. Geburtstag
Frau Elfrun Klapproth am 02.10. zum 71. Geburtstag
Frau Käte Schmidt am 08.10. zum 82. Geburtstag
Herrn Konrad Sieler am 18.10. zum 73. Geburtstag
Frau Waltraud Koßmann am 22.10. zum 83. Geburtstag
Herrn Lothar Schütze am 23.10. zum 73. Geburtstag
Frau Siegrid Gleich am 24.10. zum 71. Geburtstag
Herrn Alfons Mergel am 25.10. zum 74. Geburtstag
Frau Lianne Bieräugel am 25.10. zum 74. Geburtstag
Frau Gerda Jasch am 29.10. zum 81. Geburtstag

Haynsburg

Herrn Gerhard Schmalz am 15.10. zum 82. Geburtstag
Frau Lieselotte Lorenz am 17.10. zum 79. Geburtstag
Herrn Werner Kunze am 24.10. zum 80. Geburtstag

Heuckewalde

Frau Brunhilde Pohle am 18.10. zum 72. Geburtstag
Frau Helga Schaller am 18.10. zum 76. Geburtstag
Herrn Günter Lenzer am 28.10. zum 77. Geburtstag
Frau Mathilde Schierer am 29.10. zum 75. Geburtstag

Kretzschau

Frau Elfriede Franke am 26.09. zum 87. Geburtstag

Herrn Lothar Jauck am 01.10. zum 73. Geburtstag
Herrn Werner Franke am 03.10. zum 75. Geburtstag
Frau Erika Matschke am 05.10. zum 84. Geburtstag
Frau Edith Mühling am 05.10. zum 85. Geburtstag
Herrn Helmut Friedrich am 07.10. zum 79. Geburtstag
Frau Ilse Seyfarth am 08.10. zum 72. Geburtstag
Herrn Oswald Schütze am 10.10. zum 75. Geburtstag
Frau Brunhilde Heinrich am 16.10. zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Kupfer am 19.10. zum 83. Geburtstag
Frau Lieselotte Bachmann am 24.10. zum 85. Geburtstag
Frau Hildegard Schneider am 26.10. zum 77. Geburtstag
Frau Edeltraut Voigt am 26.10. zum 76. Geburtstag
Frau Christa Hoffmann am 27.10. zum 77. Geburtstag
Frau Gisela Perlich am 27.10. zum 84. Geburtstag
Frau Hildegard Jackel am 28.10. zum 75. Geburtstag

Schellbach

Frau Anna Machner am 26.09. zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Kühn am 30.09. zum 73. Geburtstag
Frau Erna Beyer am 04.10. zum 77. Geburtstag
Herrn Manfred Müller am 07.10. zum 75. Geburtstag
Frau Lieselotte Beret am 08.10. zum 77. Geburtstag
Frau Erika Dyck am 09.10. zum 73. Geburtstag
Herrn Gerhard Fleischer am 14.10. zum 78. Geburtstag
Frau Wally Eibl am 20.10. zum 79. Geburtstag
Herrn Karl Pöllner am 25.10. zum 79. Geburtstag
Herrn Rudolf Kügl am 26.10. zum 73. Geburtstag

Weißborn

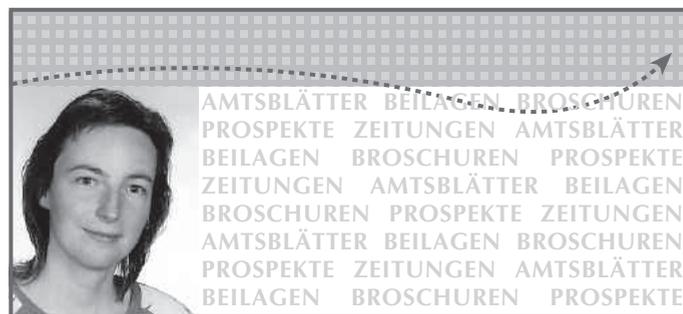
Frau Hildegard Kluge am 29.09. zum 85. Geburtstag
Frau Anni Horn am 03.10. zum 78. Geburtstag
Frau Annemarie Arsand am 05.10. zum 74. Geburtstag
Frau Ingrid Schuhmann am 09.10. zum 78. Geburtstag

Wetterzeube

Frau Ilse Enke am 26.09. zum 82. Geburtstag
Herrn Heribert Österreicher am 26.09. zum 72. Geburtstag
Frau Helene Bugner am 30.09. zum 82. Geburtstag
Frau Edith Hoffmann am 30.09. zum 77. Geburtstag
Herrn Karl Röser am 05.10. zum 79. Geburtstag
Herrn Hans Paul am 08.10. zum 73. Geburtstag
Frau Ingrid Waschke am 10.10. zum 71. Geburtstag
Herrn Lothar Ulrici am 21.10. zum 81. Geburtstag
Frau Waltraud Jaschkowski am 24.10. zum 80. Geburtstag
Frau Frieda Herbst am 28.10. zum 79. Geburtstag
Herrn Johann Hötl am 29.10. zum 80. Geburtstag
Herrn Fred Preuß am 29.10. zum 71. Geburtstag

Wittendorf

Frau Käthe Beer am 04.10. zum 81. Geburtstag
Herrn Günter Lippert am 26.10. zum 73. Geburtstag



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Annett Brunner

berät Sie gern.

Funk: 01 71/3 14 76 21

e-mail:

annett.brunner@wittich-herzberg.de



www.wittich.de